

**Satzung zum Schutz der Bäume und Sträucher im
Innenbereich der Stadt Dargun
- Baumschutzsatzung -**

**§ 1
Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist durch Erhaltung der Bäume und Sträucher der Stadt Dargun

1. zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, insbesondere einen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten,
2. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
3. eine Verbesserung des Kleinklimas herbeizuführen,
4. die Luftqualität durch eine erhöhte Filterfunktion zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, z. B. Lärm- oder Schadstoffimmissionen,
5. den Wind zu brechen und Bodenerosionen zu verhindern,
6. die Attraktivität unserer schwach strukturierten Landschaft für die Entwicklung des Tourismus zu erhalten.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch im Gebiet der Stadt Dargun und innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

(2) Die Satzung erstreckt sich nicht auf:

1. Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 LNatG M-V,
2. Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
3. bewirtschaftete Obstbäume,
4. Bäume in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz, ausgenommen Wildobstbäume und solche auf Streuobstwiesen,
5. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

**§ 3
Schutzgegenstand**

(1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 30 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Großsträucher ab 300 cm Höhe über Erdboden. Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter 100 cm, ist der Stammdurchmesser unter dem Kronenansatz für die Bemessung nach Satz 1 maßgebend.

(2) Der Schutz gilt ebenfalls für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen und andere Ersatzpflanzungen nach dem LNatG M-V, ohne Rücksicht auf ihren Stammdurchmesser.

**§ 4
Begriffsbestimmungen**

Bäume sind ausdauernde Holzgewächse mit einfachem oder mehrfachem Stamm, deren bleibende Verzweigung ab einer bestimmten Höhe zur Bildung der Krone führt.

Sträucher sind Holzgewächse, deren Stamm sich bereits von der Wurzel verzweigt, sodass etwa gleichstarke Achsen einen Busch bilden.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder die typische Erscheinungsform zu verändern sowie ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes oder des Strauches führen können oder nachhaltig deren Lebensfähigkeit beeinträchtigen insbesondere durch:

1. das Befestigen der Bodenflächen im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Bodenverdichtungen im Wurzelbereich, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien entstehen,
3. der Eintrag von Schadstoffen (z. B. Öl, Benzin, Säuren, Laugen, Abwässern und Gasen) sowie die Anwendung von Herbiziden,
4. eine permanente oder unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder wachstumshemmenden Stoffen zur Beseitigung des Stockausschlages,
5. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
6. Wasserabsenkungen über das Maß der jahreszeitlich üblichen Schwankungen hinaus,
7. Entfachen von Feuer im Wurzel- und Kronenbereich.

Als Schädigung im Stammbereich gilt auch der Nageleinschlag, das Anbringen von Weidezaunisolatoren sowie die Beschädigung der Baumrinde durch Kraftfahrzeuge und der Verbiss durch Tierhaltung.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen und Sträuchern Maßnahmen vorgenommen werden, die das artgerechte Erscheinungsbild nachhaltig verändern oder das Wachstum erheblich einschränken.

(4) Eine verbotene Maßnahme liegt insbesondere vor, wenn gegen anerkannte und allgemein geltende Richtlinien und Standards verstoßen wird. Dazu zählt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und die ZTV Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ - in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für:

1. Pflegemaßnahmen, die in ihrem Umfang artspezifisch oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind (Totholzabfuhr, Erziehungschnitt, Lichtraumprofilschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht),
2. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen zur Freihaltung von Energieleitungen,
3. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie anderen von Menschen gestalteten Landschaftsteilen im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes sind zur Pflege und Erhaltung der auf ihrem Grundstück stehenden geschützten Bäume und Sträucher verpflichtet.

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahme angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.

(3) Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen dürfen nur von Personen mit entsprechender Ausbildung oder Befähigung durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Forstbehörden und anerkannte Baumpflegebetriebe.

Mitglieder anerkannter Naturschutzverbände sowie Baumsachverständige können zur Umsetzung dieser Satzung unterstützend bei Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen herangezogen werden.

§ 7 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 5, insbesondere dem Verbot der Beseitigung von geschützten Bäumen und Sträuchern, sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn:

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
3. ein geschützter Baum oder geschützte Sträucher krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
4. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung der geschützten Gehölze nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
5. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
6. Pflegemaßnahmen zur Durchlichtung des Bestandes erforderlich sind und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen,
7. die Einhaltung der Verkehrssicherheit insbesondere die Stand- und/oder Bruchsicherheit nicht gegeben ist.

(2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

(3) Geht von einem geschützten Baum eine gegenwärtige erhebliche Gefahr aus, ist eine Ausnahme vom Verbot des § 5 auch ohne Antrag zulässig. Die Stadt Dargun ist umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(4) Der Bürgermeister der Stadt Dargun entscheidet über die Ausnahmen. Der Bauausschuss ist anzuhören.

§ 8 Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Bürgermeister der Stadt Dargun schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist ein Auszug der Flurkarte im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 5000 oder eine Lageskizze beizufügen, in der der Standort der zu entfernenden Gehölze angegeben ist. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden, die vom Antragsteller beizubringen sind (Sachverständigengutachten). Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 9 dieser Satzung.

§ 9 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 dieser Satzung kann auf Antrag Befreiungen gewährt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck (§ 1 dieser Satzung) zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist der Bürgermeister der Stadt Dargun.

§ 10 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme nach § 7 sowie der Befreiung nach § 9 dieser Satzung soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes eine Ersatzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Arten vorzunehmen; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Dabei sind die Bestimmungen der Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind, einzuhalten. Bei Sträuchern ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Arten vorzunehmen. Im Zweifelsfall ist eine Gehölzwertermittlung durch einen Gehölzsachverständigen zu veranlassen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn das Gehölz zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstück setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus.

(3) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt Dargun abwenden (Ablösebetrag), wenn die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt der Bürgermeister die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung nach Absatz 2 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt.

(4) Die Einnahmen sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern durch die Stadt Dargun für eine Neuanpflanzung im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung geschützte Bäume oder Sträucher beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert oder diese Handlungen durch Dritte duldet, ist zu verpflichten nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 dieser Satzung Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

§ 12 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Dargun sind berechtigt nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung geschützte Bäume und Sträucher beseitigt, zerstört, schädigt, verändert oder seine Verpflichtungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder Nebenstimmungen im Sinne des § 10 im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Satzung vom 30.08.2005

Anlage 1

Ersatzpflanzung bei zu entfernenden Bäumen

Ersatzbaum: hochstämmiger, mindestens 3 x verpflanzter und ballierter, heimischer Laubbaum

zu entfernender Baum: Stammdurchmesser Ersatzpflanzung

30 cm – 40 cm 2 Ersatzbäume mit mind. 14 cm - 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe

40 cm – 50 cm 3 Ersatzbäume mit mind. 14 cm - 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe

über 50 cm 4 Ersatzbäume mit mind. 16 cm - 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe

über 100 cm mind. 5 Ersatzbäume mit 18 cm - 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe

Anlage 2

zu zahlender Geldbetrag (Ablösebetrag für Ersatzpflanzung)

Stammumfang in 100 cm Höhe	Ablösebetrag in Euro
1. 14 cm – 16 cm	230,00 €
2. 16 cm – 18 cm	250,00 €
3. 18 cm – 20 cm	270,00 €

Der Ablösebetrag beinhaltet den Ankauf, die Lieferung frei Baustelle, die Pflanzung mit ballierter Ware mittels 3-Punkt-Anbindung und eine Vegetationsperiode Anwuchspflege (eines einheimischen Laubbaumes).

Als einheimische Laubbäume werden für die Neupflanzung empfohlen:

Sommer- oder Winterlinde,
Berg-, Spitz- oder Feldahorn,
Stieleiche,
Gemeinde Esche,
Rosskastanie oder
Sandbirke